



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An alle Rechtsanwaltskammern

BRAK-Nr. 361/2020
7.23. (C IX 20)

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld
wohlfeld@brak.de
Sekretariat: Karen Kunze
Tel.: 030.28 49 39 - 13
kunze@brak.de

Priorität: normal

Berlin, 17.08.2020

Konjunkturpaket - Einbeziehung der Anwaltschaft seit 10.08.2020 in den Antragsprozess der „Überbrückungshilfe“

Hier: PIN-Verfahren und Smartcard-Verfahren zur Registrierung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an der Antragsplattform des BMWi

Bezug: BRAK-Nrn. 355 v. 11.08.2020, 334/2020 v. 03.08.2020, 325/2020 v. 29.07.2020, 318/2020 v. 23.07.2020, 302/2020 v. 13.07.2020, 301/2020 v. 10.07.2020, 290/2020 v. 07.07.2020 und 248/2020 v. 23.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten „Überbrückungshilfe“ beantragen wollen, können sich an der digitalen Online-Plattform des BMWi registrieren. Dafür stellt das BMWi nun zwei unterschiedliche Verfahren zur Verfügung:

Das „**PIN-Verfahren**“ wird seit dem 10.08.2020 angeboten. Der Rechtsanwalt gibt im Registrierungsprozess für die Antragsplattform seine Daten ein. Diese Daten werden mit dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis abgeglichen und der Anwalt erhält dann einen PIN-Brief zugeschickt. Dieses Verfahren wird auch für die anderen antragsberechtigten Berufsträger (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer) eingesetzt. Der Dienstleister des BMWi hat, wie berichtet, ein Tutorial zur Registrierung und Anmeldung von antragsfassenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum PIN-Verfahren zur Verfügung gestellt:

Wie vom BMWi angekündigt, wird nun zusätzlich das „**Smartcard-Verfahren**“ angeboten. Der Rechtsanwalt setzt dabei im Registrierungsprozess für die Antragsplattform seine beA-Karte ein. Von der Karte werden Name, Nachname und die sog. SAFE-ID ausgelesen. Diese Daten werden mit dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis abgeglichen und weitere Adressdaten ergänzt. Die beA-Karte wird in diesem Zusammenhang lediglich als Authentifizierungsmittel verwendet. Es erfolgt kein Zugriff auf das beA-Postfach. Das BMWi hat Informationen und ein Video „beA-Karte zur Anmeldung im Antragsportal einrichten“ veröffentlicht.

Die BRAK hat diese Informationen auf ihrer Homepage veröffentlicht und ihre FAQ entsprechend angepasst. Alle Informationen finden Sie unter <https://brak.de/corona/#Überbrückungshilfe>. Gern können Sie auch auf unsere Seite verweisen.

Zum Hintergrund: Bis zum 10.08.2020 konnten im Rahmen der „Überbrückungshilfe“ Anträge nur von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern für die von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen eingereicht werden. Die Anwaltschaft wurde ohne sachlichen Grund hiervon ausgeschlossen. Die BRAK konnte sich nun mit ihrer Forderung durchsetzen, die Anwaltschaft in den Antragsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld
Geschäftsführerin